ersigen

TAGESSCHULVERORDNUNG

GRS 08.08.2022 / G491 / 1.13.502
GRS 06.02.2023, Änderung Art. 1 Abs. 3
GRS 11.03.2024, Änderung Art. 1 Abs. 2 + 3
GRZ 07.04.2026, Änderung Art. 5, 7 + 8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ersigen gestützt auf

- das Volkschulgesetz des Kanton Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

beschliesst

Art. 1

Angebot

[1] Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtzeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Ersigen besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

[2] Das Tagesschulangebot umfasst die folgenden Module:

a Morgenbetreuung

Montag, Dienstag und Donnerstag:

07.00 – 08.00 Uhr **

Neu b Mittagsbetreuung

Montag, Dienstag und Donnerstag:

11.45 Uhr – 12.30 Uhr oder 11.45 Uhr -13.15 Uhr

Neu c Frühnachmittagsbetreuung

Montag, Dienstag und Donnerstag**:

13.15 Uhr – 14.15 Uhr oder 14.15 Uhr – 15.15 Uhr

Neu d Nachmittagsbetreuung

Montag, Dienstag und Donnerstag:

15.15 Uhr – 16.15 Uhr oder 16.15 Uhr – 17.15 Uhr

e Abendbetreuung

Montag, Dienstag und Donnerstag:

17.15 Uhr – 18.15 Uhr **

[3] Sobald fünf Kinder der Gemeinde Ersigen ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Über die Durchführung eines Tagesschulmoduls bei einer Nachfrage von drei bis vier Kindern entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung und/oder Schulkommission der Gemeinderat abschliessend.

Art. 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 3

Leitung

[1] Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

[2] Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belangen sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

[3] Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt einen Stellenbeschrieb.

Art. 4

Anmeldung

[1] Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im Mai für das folgende Schuljahr.
[2] Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
[3] In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin und zu Quartalsbeginn berücksichtigt. Anmeldungen für sporadische Teilnahme am Mittagstisch sind möglich.
[4] Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
[5] Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 5

Abmeldung / Abwesenheiten

[1] Die Abmeldung erfolgt automatisch nach einem Schuljahr.
[2] Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
[3] Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
[4] Bei Wegzug aus der Gemeinde Ersigen können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
[5] Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
[6] Bei länger dauernden Abmeldungen ab zwei zusammenhängenden Wochen (z. B. Krankheit, Unfall und dergleichen) kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin die Elternbeiträge angemessen reduzieren oder erlassen.
[7] Bei Härtefällen kann die Tagesschulleitung entscheiden. Sie muss jedoch die Gemeinde darüber informieren.

Art. 6

Ausschluss

[1] Ein Kind kann von der Tagesschule ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten trotz Ermahnung, Information an die Eltern und schriftlicher Verwarnung untragbar ist. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
[2] Bei Ausschluss von Tagesschulangeboten erfolgt keine Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.
[3] Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.
[4] Der Entschied liegt bei der Schulkommission auf Antrag der Tagesschulleitung.

Art. 7

Elterngebühren

[1] Die Eltern ermächtigen die Gemeinde Ersigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

[2] Bei Verzicht der Ermächtigung wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

[3] Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

[4] Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen für die Primarstufe und 37 Wochen für die Sekundarstufe I. Mit der Reduktion um zwei Wochen (bei 38 bzw. 39 Schulwochen pro Jahr) sind durch Schulanlässe, Feiertage, Krankheiten und Kurzabwesenheiten bedingte Ausfälle eingerechnet.

[5] Bei zeitgleicher arbeitsbedingter Anwesenheit von Mitarbeitenden der Tagesschule entfallen die Betreuungskosten aufgrund der Anwesenheit einer elterlichen Betreuungsperson.

Art. 8

Mahlzeitengebühren

[1] Das Mittagessen kostet CHF 8.50 je Kind und Mahlzeit, das Frühstück kosten CHF 2.00, das Zvieri kostet CHF 1.50 pro Kind.

[2] Die sporadische Teilnahme am Mittagessen kann mit Voranmeldung bei der Tagesschulleitung, spätestens am Vortag, gebucht werden. Die Bezahlung von CHF 10.00 (pauschal) erfolgt direkt am jeweiligen Besuchstag.

[3] Die sporadische Teilnahme am Nachmittagsmodul kann mit Voranmeldung bei der Tagesschulleitung, spätestens am Vortag, gebucht werden. Die Bezahlung von CHF 5.00 (pauschal pro Stunde, inkl. Zvieri) erfolgt direkt am jeweiligen Besuchstag.

[4] Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Art. 9

Versicherung

[1] Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

[2] Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde Ersigen gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

Diese Tagesschulverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 08. August 2022 beraten und genehmigt. Sie ersetzt die Tagesschulverordnung vom 26. Oktober 2015.

GEMEINDERAT ERSIGEN

sig. U. Wälchli	sig. M. Roos
Urs Wälchli Gemeinderatspräsident	Marianne Roos Geschäftsleiterin

Diese Tagesschulverordnung wurde durch Zirkularbeschluss vom 7. April 2026 genehmigt. Sie ersetzt die Tagesschulverordnung vom 8. August 2022.

GEMEINDERAT ERSIGEN

Urs Wälchli Gemeinderatspräsident	Christoph Haldimann Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 9. April 2026 bis 11. Mai 2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
Er gab die Auflage mittels ePublikation am 9. April 2026 bekannt.

Ersigen, 9. April 2026

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Haldimann